



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 20 b)

Globalisierung und Interdependenz: Internationale Migration und Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/79/439/Add.2, Ziff. 6)]

79/217. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [58/208](#) vom 23. Dezember 2003, [59/241](#) vom 22. Dezember 2004, [60/227](#) vom 23. Dezember 2005, [61/208](#) vom 20. Dezember 2006, [63/225](#) vom 19. Dezember 2008, [65/170](#) vom 20. Dezember 2010, [67/219](#) vom 21. Dezember 2012, [69/229](#) vom 19. Dezember 2014, [71/237](#) vom 21. Dezember 2016, [73/241](#) vom 20. Dezember 2018, [75/226](#) vom 21. Dezember 2020 und [77/176](#) vom 14. Dezember 2022 über internationale Migration und Entwicklung, ihre Resolution [68/4](#) vom 3. Oktober 2013, mit der sie die Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung verabschiedete, ihre Resolution [60/206](#) vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migrantinnen und Migranten und Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen [62/156](#) vom 18. Dezember 2007, [64/166](#) vom 18. Dezember 2009, [66/172](#) vom 19. Dezember 2011, [68/179](#) vom 18. Dezember 2013, [69/167](#) vom 18. Dezember 2014, [70/147](#) vom 17. Dezember 2015, [72/179](#) vom 19. Dezember 2017, [74/148](#) vom 18. Dezember 2019, [76/172](#) vom 16. Dezember 2021 und [78/217](#) vom 19. Dezember 2023 über den Schutz von Migrantinnen und Migranten und ihre Resolution [62/270](#) vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum für Migration und Entwicklung sowie unter Hinweis auf Kapitel X des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹ und auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006², 2008/1 vom 11. April 2008³, [2013/1](#) vom

¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

³ Ebd., 2008, *Supplement No. 5 (E/2008/25)*, Kap. I, Abschn. B.



26. April 2013⁴ und 2014/1 vom 11. April 2014⁵, die Erklärung anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, verabschiedet am 1. April 2019⁶, und die Erklärung anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, verabschiedet am 29. April 2024⁷,

unter Begrüßung der Abhaltung des Zukunftsgipfels am 22. und 23. September 2024 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York, auf dem die Resolution 79/1 „Der Zukunftspakt“ und ihre Anlagen verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda⁸, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015–2030⁹ und der Politischen Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung¹⁰ sowie wichtiger Ergebnisdokumente betreffend Länder in besonderen Situationen,

in Bekräftigung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die auf der am 19. September 2016 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde¹¹,

⁴ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁵ Ebd., 2014, *Supplement No. 5 (E/2014/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁶ Ebd., 2019, *Supplement No. 5 (E/2019/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁷ Ebd., 2024, *Supplement No. 5 (E/2024/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁸ Resolution 71/256, Anlage.

⁹ Resolution 69/283, Anlage II.

¹⁰ Resolution 74/2.

¹¹ Resolution 71/1.

sowie in *Bekräftigung* des Übereinkommens von Paris¹², allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

mit *großer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die ärmsten und schutzbedürftigsten Menschen am härtesten trifft, in *Bekräftigung* des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die Fortschritte in Richtung auf die vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

in *Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴, unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁶, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁰ sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²¹,

¹² Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBL III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

¹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁸ Ebd., Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁹ Ebd., Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁰ Ebd., Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; LGBl. 2024 Nr. 3; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

²¹ Resolution 41/128, Anlage.

die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²² noch nicht ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, *ermutigend*, dies zu erwägen, und die Staaten, die den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht beigetreten sind, *ermutigend*, dies gegebenenfalls zu erwägen,

in Anerkennung der positiven Rolle von Migrantinnen und Migranten und der Beiträge, die sie zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern leisten, auch indem sie die Gesellschaften durch ihre menschlichen, sozioökonomischen und kulturellen Kapazitäten bereichern,

sowie anerkennend, dass Migration die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Nationen stärken kann und dass sie durch Abkommen im Rahmen von Prozessen der regionalen Integration erleichtert werden kann, die Bildungsaustausch, Arbeitskräftemobilität und die Übertragbarkeit geltender Sozialversicherungs- und erworbener Leistungsansprüche von Arbeitsmigrantinnen und -migranten stärken;

ferner in Würdigung der positiven Rolle von Millionen von Migrantinnen und Migranten bei der Bekämpfung und Überwindung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) sowie ihrer dazu geleisteten Beiträge, auch als systemrelevante Arbeitskräfte, und nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass die Pandemie gravierende und unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf sie hatte, unter anderem durch eine erhöhte Gefährdung durch COVID-19, Diskriminierung, Gewalt, Arbeitsplatzverluste, Lohndiebstahl, Langzeit-trennungen von Familien und eingeschränkten oder fehlenden Zugang zur Gesundheitsversorgung und anderen grundlegenden Diensten, darunter Impfstoffe, Sozialschutz, Bildung und Kinderbetreuung, und durch unsichere und menschenunwürdige Rückführungen,

in Anerkennung des in der Diaspora vorhandenen menschlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Kapitals und ihres Engagements und ihrer Rücküberweisungen zugunsten von nationalen Entwicklungsstrategien und von Programmen zur Verbesserung der finanziellen Inklusion und des Alphabetisierungsgrads von Arbeitsmigrantinnen und -migranten und ihren Familien,

sowie in Anerkennung der positiven Beiträge junger Migrantinnen und Migranten zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Herkunfts- und Zielländer, den Staaten in dieser Hinsicht nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse dieser Menschen zu berücksichtigen, und daher feststellend, wie wichtig es ist, eine inklusive, gleichgestellte und hochwertige Bildung auf allen Ebenen bereitzustellen, einschließlich einer Fach- und Berufsausbildung, sodass alle Menschen, einschließlich Migrantinnen und Migranten, Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben, damit sie sich das Wissen und die Fertigkeiten aneignen können, die sie benötigen, um die Chancen wahrzunehmen, die sie aktiv an der Gesellschaft teilhaben und zu nachhaltiger Entwicklung beitragen lassen,

ferner in der Erkenntnis, dass Überweisungsströme eine Quelle privaten Kapitals darstellen, die inländische Ersparnis ergänzen und entscheidend dazu beitragen, das Wohl der Empfängerinnen und Empfänger zu mehren, eingedenk dessen, dass Überweisungen nicht als Ersatz für ausländische Direktinvestitionen, öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterungen oder andere öffentliche Quellen der Entwicklungsfinanzierung anzusehen sind,

²² United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution [45/158](#) der Generalversammlung, Anlage.

aner kennend, dass Rücküberweisungen das Potenzial besitzen, Armut zu reduzieren, den Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten und verbessertem Wohnraum auszuweiten, die finanzielle Inklusion zu fördern und den Zustrom von Fremdwährung zu erhöhen sowie im ländlichen Raum die Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen, die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion zu verbessern, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und nachhaltige Vorgehensweisen zu fördern, wodurch sie einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Länder leisten,

die Tatsache *begrüßend*, dass viele Länder während der COVID-19-Pandemie Rücküberweisungen zu systemrelevanten Diensten erklärten und die Vorschriften lockerten, eine stärkere Digitalisierung erleichterten, Anreize boten und auf Transaktionsgebühren verzichteten oder diese ganz abschafften, mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Kosten für Rücküberweisungen im zweiten Quartal 2022 dennoch nach wie vor bei 6,3 Prozent des Überweisungsbetrags und damit weit über der in den Nachhaltigkeitszielen festgelegten Zielvorgabe von 3 Prozent oder weniger lagen, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den anhaltenden Rückgang von Korrespondenzbankbeziehungen aufgrund von Trends zur Risikominderung und die nachteiligen Folgen dieses Rückgangs für die Ströme von Überweisungen geringer Beträge,

in Anerkennung des Potenzials von Diaspora-Kapitalanlagen als treibende Kraft für einen positiven Wandel in den Herkunftsländern, unter anderem durch die Förderung wirtschaftlicher Chancen, die Unterstützung der Entwicklung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, die Förderung der lokalen Entwicklung und des lokalen Unternehmertums und den Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in allen ihren drei Dimensionen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Erleichterung und Nutzung der Vorteile einer sicheren, geordneten und regulären Migration in vielen Bereichen nur langsam und ungleichmäßig voranschreitet und dass die COVID-19-Pandemie die internationale Migration in vielfacher Hinsicht verändert und die Fortschritte beeinträchtigt sowie neue Situationen der Verwundbarkeit für Migrantinnen und Migranten geschaffen und bestehende verschlimmert hat,

besorgt feststellend, dass gut ausgebildete, hochqualifizierte Fachkräfte aus Entwicklungsländern weiter verstärkt in bestimmte Länder abwandern, und in diesem Zusammenhang feststellend, wie wichtig es ist, in die Erschließung von Humanressourcen zu investieren, indem Unternehmertum, Bildung sowie Programme und Partnerschaften in den Bereichen Ausbildung und Berufsqualifizierung gefördert und produktive Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend dem Bedarf am Arbeitsmarkt geschaffen werden, mit dem Ziel, die Jugendarbeitslosigkeit zu senken, in den Herkunftsländern die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte zu vermeiden und die Wiedergewinnung ebensolcher Arbeitskräfte zu optimieren sowie die demografische Dividende bestmöglich zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen, Armut, gesundheitlichen Notlagen und Ernährungsunsicherheit auf die internationale Migration und auf Migrantinnen und Migranten sowie über plötzliche und schleichende Naturkatastrophen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung, etwa Wüstenbildung, Landverödung, Dürre, Überschwemmungen, Wasserknappheit und das Ansteigen des Meeresspiegels, unter Berücksichtigung der möglichen Folgen für Migration und für Migrantinnen und Migranten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden und eskalierenden humanitären Notlagen, die sich potenziell auf verschiedene Aspekte der internationalen Migration auswirken können, auch indem sie den Zugang zu Möglichkeiten für eine sichere,

geordnete und reguläre Migration einschränken, den Strom von Rücküberweisungen beeinträchtigen und bestehende Gefährdungen von Migrantinnen und Migranten und ihren Familien verschärfen,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die am Überprüfungsforum Internationale Migration teilnahmen, die im Globalen Pakt dargelegten Ziele und Verpflichtungen im Einklang mit seiner 360-Grad-Vision, seinen Leitprinzipien und seinem umfassenden Ansatz zu erfüllen, indem sie eine sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern, die Beiträge von Migrantinnen und Migranten aller Qualifikationsniveaus zur nachhaltigen Entwicklung auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene im Rahmen der Agenda 2030 fördern und die irreguläre Migration und ihre negativen Auswirkungen reduzieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Globale Pakt auf einem Katalog übergreifender und interdependenter Leitprinzipien beruht: der Mensch im Mittelpunkt, internationale Zusammenarbeit, nationale Souveränität, Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäße Verfahren, nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Geschlechtersensibilität, Kindergerechtigkeit, Gesamtregierungsansatz und alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz,

ferner unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer, der 10 grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation sowie des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags des Globalen Forums für Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit dem multidimensionalen Charakter der internationalen Migration und zur Förderung ausgewogener und umfassender Konzepte und Dialoge für Migration und Entwicklung, anerkennend, dass es sich als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche, einschließlich Dialogen zwischen der Vielzahl von Interessenträgern, erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, zwischenstaatlichen, nicht verbindlichen, informellen Charakters und der Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure und des Privatsektors Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen, und in diesem Zusammenhang auf die Abhaltung des vierzehnten Gipfels des Globalen Forums im Jahr 2024 hinweisend und mit Interesse dem fünfzehnten Gipfel des Globalen Forums, der 2025 stattfinden wird, entgegensehend,

sowie in Anerkennung der Rolle der staatlichen Stellen auf allen Ebenen, einschließlich der Kommunalverwaltungen, sowie des Beitrags maßgeblicher lokaler Interessenträger, etwa von Migrantinnen und Migranten geleiteter Organisationen, zur Erfüllung nationaler Politikvorgaben und Programme, die sich direkt auf das Wohlergehen von Migrantinnen und Migranten auswirken,

in Anerkennung der wichtigen und vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und in Bestätigung dessen, wie wichtig es ist, die Angelegenheit in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehm-

men, die auf globaler, regionaler beziehungsweise nationaler Ebene, gegebenenfalls einschließlich auf der Ebene der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, zu Entwicklungsfragen geführt werden,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die einen konstruktiven und zukunftsorientierten Dialog über internationale Migration zugunsten nachhaltiger Entwicklung fördern und die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit sowie den Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der internationalen Migration anstreben, einschließlich der Initiativen „Gruppe der Freunde der Migration“ und der Pionierländer des Globalen Paktes,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;
2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf allen Ebenen, darunter je nach Sachlage die globale, regionale, nationale und lokale Ebene, verstärkt werden müssen;
3. *verpflichtet sich erneut*, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten die Herkunfts-, Transit- und Zielländer im Geiste der internationalen Zusammenarbeit zu unterstützen;
4. *erinnert* an den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der auf der am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 73/195 vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde;
5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, erarbeitet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, das erste zwischenstaatlich ausgehandelte Ergebnisdokument darstellt, das die internationale Migration in allen ihren Dimensionen abdeckt;
6. *ist sich* des positiven Beitrags *bewusst*, den Migrantinnen und Migranten zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung leisten, und erkennt an, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität ist, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer große Bedeutung besitzt und kohärente und umfassende Antworten sowie ausgewogene Herangehensweisen erfordert, und erkennt außerdem an, dass die internationale Migration ein Querschnittsphänomen ist, das kein Staat alleine bewältigen kann, das globale Ansätze und globale Lösungen sowie die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung erfordert, unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension, und das auf ausgewogene Weise mittels eines alle staatlichen Ebenen umfassenden Ansatzes und unter Achtung der Menschenrechte angegangen werden soll;
7. *erkennt an*, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und fordert in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen, ungeachtet ihres Entwicklungsstands;
8. *erkennt an*, dass in einer demografisch vielfältigen Welt die Bevölkerungsdynamik, einschließlich unterschiedlicher Geschwindigkeiten beim Bevölkerungswachstum oder -rückgang, der sich verändernden Altersstrukturen der Bevölkerung, der Verstärkung und

²³ [A/79/323](#).

der internationalen Migration, die Welt für heutige und künftige Generationen weiterhin prägen wird, und legt in diesem Zusammenhang den Ländern, die auf Arbeitsmigrantinnen und -migranten angewiesen sind, nahe, mit Blick auf die künftigen Arbeitsmarktbedürfnisse zu planen, unter anderem durch die Förderung von Investitionen und die Stärkung von Partnerschaften zur Bekämpfung von Defiziten im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit und zur Förderung des Qualifikationserwerbs und der Aus- und Fortbildung sowohl in den Herkunfts- als auch in den Zielländern;

9. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, gemeinsame Analysen und den Informationsaustausch zu verstärken, um Migrationsbewegungen, die etwa durch plötzliche oder schleichende Naturkatastrophen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Umwelterstörung sowie andere prekäre Situationen ausgelöst werden können, besser zu dokumentieren, zu verstehen, vorherzusagen und zu bewältigen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten wirksam geachtet, geschützt und gewährleistet werden;

10. *erkennt ferner an*, dass fehlender Zugang zu hochwertiger Bildung und wirtschaftlichen Chancen sowie unzureichende Investitionen und Unterentwicklung zu den wichtigsten Faktoren gehören, die junge Menschen dazu bewegen, ihre Herkunftsländer auf der Suche nach besseren Möglichkeiten zu verlassen, und dass es daher nach wie vor entscheidend ist, die nachhaltige Entwicklung zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen, alle digitalen Spaltungen zu überbrücken und die Jugend zur vollen Teilhabe an ihrer Gesellschaft zu befähigen;

11. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, in Sektoren mit höherer Produktivität, einschließlich Spitzentechnologien und der digitalen Wirtschaft, zu investieren, um die Überwindung der digitalen Spaltungen durch einen inklusiveren digitalen Wandel zu unterstützen, mehr Chancen vor Ort zu bieten, besser bezahlte Arbeitsplätze für Fachkräfte in den Herkunftsländern zu schaffen und die Abwanderung von Fachkräften zu verringern;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, ihre Bemühungen zu verstärken, Migrantinnen und Migranten, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, in die Lage zu versetzen, die in den Transit- oder Zielländern erworbenen Fähigkeiten in die nachhaltige Entwicklung ihres Herkunftslands einzubringen;

13. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, im Einklang mit Zielvorgabe 10.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen zu ermöglichen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik;

14. *verpflichtet sich erneut*, auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden und Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus eine humane Behandlung erfahren, und die Herkunfts-, Transit- und Zielländer im Geiste der internationalen Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu unterstützen;

15. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das erste Überprüfungsforum Internationale Migration vom 17. bis 20. Mai 2022 abgehalten wurde und dass die Generalversammlung in ihrer Resolution [76/266](#) vom 7. Juni 2022 seine Fortschrittserklärung in ihrer Gesamtheit ohne Abstimmung gebilligt hat, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, die folgenden empfohlenen Maßnahmen umzusetzen, um die Umsetzung des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu beschleunigen und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Migration zu stärken:

a) auf vielversprechenden Verfahrensweisen aufbauen, die die Vorteile einer sicheren, geordneten und regulären Migration nutzen, auch auf denjenigen, die im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie entstanden sind, für einen sicheren Zugang aller Migrantinnen und Migranten zu grundlegenden Diensten sorgen, ungeachtet ihres Migrationsstatus, sowie eine Versorgungskontinuität, COVID-19-Impfungen, -Tests und -Behandlungen im Einklang mit der allgemeinen Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellen, gewährleisten, dass bei der Verwirklichung der Agenda 2030 niemand zurückgelassen wird, und in diesem Zusammenhang die konstruktive Beteiligung von Migrantinnen und Migranten an politischen Diskussionen zu Themen fördern, die sie betreffen, auch in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19;

b) auf allen Ebenen rascher darauf hinarbeiten, gesundheitliche Aspekte in die Migrationspolitik zu integrieren und die gesundheitlichen Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten in die nationalen und lokalen Dienste, Politikkonzepte und Pläne im Bereich der Gesundheitsversorgung auf eine Weise einzubeziehen, die transparent, gerecht, nicht diskriminierend, am Menschen orientiert, geschlechtersensibel sowie kinder- und behinderungsgerecht ist und niemanden zurücklässt;

c) den konstruktiven Beitrag von Migrantinnen und Migranten zur Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Politikkonzepten fördern und sich erneut verpflichten, inklusive, von sozialem Zusammenhalt geprägte Gesellschaften zu fördern, indem sie vermehrt Informationen, Unterstützung und Dienstleistungen bereitstellen, die der Integration von Migrantinnen und Migranten zuträglich sind;

d) alle Formen der Diskriminierung, darunter Rassismus, systemischer Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Stigmatisierung, Hetzreden, Hassverbrechen, die sich gegen Migrantinnen und Migranten und die Diaspora richten, sowie negative Stereotype und irreführende Darstellungen, die eine negative Wahrnehmung von Migration und von Migrantinnen und Migranten erzeugen, beseitigen, unter anderem indem sie einschlägige Rechtsvorschriften, Politikkonzepte und Vorgehensweisen überprüfen, entwickeln und umsetzen und einen faktengestützten öffentlichen Diskurs fördern, auch in Partnerschaft mit lokalen Behörden, Migrantinnen und Migranten, Diasporagemeinden und den Medien und eingedenk der Rolle von Migrantinnen und Migranten als Akteuren einer nachhaltigen Entwicklung und als Trägern von Rechten, und im Einklang mit dem Völkerrecht das Recht der freien Meinungsäußerung schützen, in der Erkenntnis, dass eine offene und freie Debatte zu einem umfassenden Verständnis aller Aspekte der Migration beiträgt;

e) die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrantinnen und Migranten, einschließlich der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus achten, schützen und verwirklichen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes angehen, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten anerkennen und sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften und ihre Migrationspolitik nichtdiskriminierend sind und ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, damit keine Ansätze verfolgt werden, die Situationen der Verwundbarkeit für Migrantinnen und Migranten schaffen oder verschlimmern könnten;

f) nationale geschlechtersensible und kindergerechte Politikkonzepte und Rechtsvorschriften im Bereich der Migration entwickeln, die den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte aller Migrantinnen sowie aller Migrantinnen und Migranten im Kindesalter, insbesondere Mädchen, entsprechen, ungeachtet ihres Migrationsstatus, in dieser Hinsicht betonend, wie

wichtig es ist, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen an der Formulierung und Umsetzung der Migrationspolitik zu gewährleisten und zugleich ihre Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit und Führungsrolle anzuerkennen;

g) die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten im Kindesalter, darunter unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus achten, schützen und verwirklichen, sicherstellen, dass das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Verfahren, auch in Bezug auf Integration, Rückkehr und Familienzusammenführung, im Vordergrund steht, und die Fortschritte und Herausforderungen bei den Bemühungen um die Beendigung der Praxis der Freiheitsentziehung bei Kindern im Kontext der internationalen Migration prüfen und sich dabei auf geeignete Mechanismen stützen;

h) die internationale Zusammenarbeit verstärken, insbesondere durch Maßnahmen, die die Verwirklichung der Agenda 2030, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, voranbringen, und zwar durch eine mit neuem Leben erfüllte Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung, mit dem Ziel, die nachteiligen Triebkräfte und strukturellen Faktoren zu beseitigen, die die Menschen daran hindern, eine nachhaltige Existenzsicherung aufzubauen und aufrechtzuerhalten und ihre persönlichen Ambitionen zu verwirklichen, und sie deshalb dazu bewegen, ihr Herkunftsland zu verlassen;

i) sich verstärkt bemühen, mehr und vielfältigere Wege für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zur Verfügung zu stellen, auch in Reaktion auf die demografische Wirklichkeit und die Realität auf dem Arbeitsmarkt, zugunsten von Migrantinnen und Migranten in Situationen der Verwundbarkeit sowie von denjenigen, die von Katastrophen, Klimawandel und Umweltzerstörung betroffen sind, unter anderem indem sie kohärent in allen maßgeblichen multilateralen Foren zusammenarbeiten, Vereinbarungen zur Arbeitskräftemobilität schließen, Bildungschancen optimieren, den Zugang zu Verfahren der Familienzusammenführung durch geeignete Maßnahmen erleichtern, die die Verwirklichung des Rechts auf ein Familienleben und das Wohl des Kindes fördern, und den Status von Migrantinnen und Migranten mit irregulärem Status im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften legalisieren, und Migrantinnen und Migranten Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der Migration verschaffen, darunter Informationen über eine faire und ethisch vertretbare Anwerbung, Fertigkeiten, Qualifikationen, Ein- und Ausreisebestimmungen, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Löhne und Leistungen sowie über den Zugang zur Justiz und zu Dienstleistungen;

j) verstärkt gesetzgeberische oder andere Maßnahmen ergreifen, um den Menschenhandel, einschließlich Zwangsarbeit, im Kontext der internationalen Migration zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, unter anderem indem sie die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung des Menschenhandels intensivieren, sowie sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, wirksam identifiziert, geschützt und unterstützt werden, ohne dass dies an die Bedingung einer Kooperation mit den Behörden gegen mutmaßliche Menschenhändler geknüpft ist, unter anderem indem sie Zugang zu geschlechtersensiblen und kindergerechten Maßnahmen für ihre physische, psychische und soziale Genesung und Reintegration gewähren, den Zugang zur Justiz erleichtern und Migrantinnen und Migranten, die Opfer von Menschenhandel sind, nicht wegen Straftaten in Verbindung mit Menschenhandel kriminalisieren;

k) die gemeinsamen Anstrengungen, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern, verstärken, um die Schleusung von Migrantinnen und Migranten unter voller Achtung der Menschenrechte zu verhindern und zu bekämpfen, indem sie ihr Leben und ihre Menschenrechte schützen, den sicheren

und wirksamen Zugang von Migrantinnen und Migranten, die Opfer von Straftaten geworden sind, zur Justiz gewährleisten und sicherstellen, dass sie nicht strafrechtlich dafür verfolgt werden können, dass sie Gegenstand der Schleusung waren, ungeachtet einer potenziellen strafrechtlichen Verfolgung wegen anderer Verstöße gegen nationales Recht, und indem sie die kriminelle Tätigkeit von Schleusernetzen, die das Leben von Migrantinnen und Migranten gefährden, bekämpfen und ihre Straffreiheit beenden und die Wege für eine sichere, geordnete und reguläre Migration verbessern;

l) ihre Bemühungen um Zusammenarbeit in Bezug auf eine sichere und würdevolle Rückkehr und um die Gewährleistung von ordnungsgemäßen Verfahren, Einzelprüfungen und effektivem Rechtsschutz verstärken, unter anderem indem sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen das Verbot der kollektiven Ausweisung aufrechterhalten und sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen ordnungsgemäß empfangen und wiederaufgenommen werden, unter voller Achtung des Menschenrechts auf Rückkehr in das eigene Land und der Verpflichtung der Staaten, ihre eigenen Staatsangehörigen wiederaufzunehmen, und ihre Bemühungen beschleunigen, damit rückkehrende Migrantinnen und Migranten bei ihrer dauerhaften Wiedereingliederung durch wirksame Partnerschaften unterstützt werden;

m) verstärkt zusammenarbeiten, um die Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und die Belästigung gegenüber Arbeitsmigrantinnen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Arbeitsnormen zu bekämpfen, und Situationen der Verwundbarkeit für Arbeitsmigrantinnen beseitigen, indem sie menschenwürdige Arbeit fördern, etwa über eine Mindestlohnpolitik, den sicheren und wirksamen Zugang zur Justiz erleichtern und die Opfer und Überlebenden aller Formen von Gewalt, einschließlich Belästigung, schützen und unterstützen;

n) durch raschere Anstrengungen sicherstellen, dass alle Migrantinnen und Migranten über einen Nachweis ihrer rechtlichen Identität und ausreichende Dokumente verfügen und dass ihre Staatsangehörigen diskriminierungsfreien Zugang zu Nachweisen ihrer Staatsangehörigkeit und anderen maßgeblichen Dokumenten haben, unter anderem indem sie die Identifizierungsverfahren und Dokumentationssysteme, auch durch Digitalisierungsmaßnahmen, sowie die Kapazitäten und Zusammenarbeit im konsularischen Bereich, auch durch technische Hilfe und bilaterale oder regionale Vereinbarungen, ausbauen;

o) weiter darauf hinarbeiten, die gegenseitige Anerkennung der von Migrantinnen und Migranten formell und informell erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen zu erleichtern, unter anderem indem sie gegebenenfalls entsprechende Dokumente ausstellen, die Qualifizierung und Umschulung von Migrantinnen und Migranten und rückkehrenden Migrantinnen und Migranten unterstützen, menschenwürdige Arbeitsmöglichkeiten fördern, die internationale Zusammenarbeit zur Geltendmachung von Lohn-, Leistungs- und sonstigen Ansprüchen rückkehrender Migrantinnen und Migranten verstärken und ihre dauerhafte Wiedereingliederung durch gleichberechtigten Zugang zu Sozialschutz und -diensten fördern;

p) sich verstärkt darum bemühen, die durchschnittlichen Transaktionskosten für Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten, die sich im zweiten Quartal 2022 auf 6,3 Prozent des Überweisungsbetrags beliefen, bis 2030 auf weniger als 3 Prozent zu senken, unter anderem indem sie digitale Lösungen für schnellere, sicherere und kostengünstigere Überweisungen einführen, die digitale und finanzielle Inklusion fördern und Migrantinnen und Migranten einen rascheren Zugang zu Transaktionskonten ermöglichen;

q) digitale Lösungen nutzen, um den Zugang zu Informationen und einschlägiger Dokumentation, einschließlich des Nachweises der rechtlichen Identität, zu verbessern und das Engagement und Unternehmertum der Diaspora zu stärken;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Migration im Einklang mit einem gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Ansatz als Querschnittsthema in die nationale Entwicklungsplanung, Entwicklungszusammenarbeit und andere einschlägige Rahmen zu integrieren, auch durch die freiwillige Ausarbeitung ambitionierter und inklusiver nationaler Umsetzungspläne, und die internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften auszubauen, um die Vision des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu verwirklichen, unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer, kleinen Inselentwicklungsländer und Länder mit mittlerem Einkommen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Migration bei der Erstellung ihrer freiwilligen nationalen Überprüfungen in Zusammenhang mit dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung gebührend zu berücksichtigen, indem sie unter anderem sachdienliche Daten und Indikatoren aus dem Rahmen globaler Indikatoren für die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 beifügen, und ersucht die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, diesbezügliche Leitlinien für die Mitgliedstaaten auszuarbeiten;

18. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer verstärkt bei der Planung und Durchführung ihrer Zählungen zu unterstützen sowie auch bei der Erhebung von Daten aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsunterlagen, Haushaltsbefragungen und speziellen Befragungen, unter anderem migrationsbezogenen Daten, mit dem Ziel, die Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung öffentlicher Maßnahmen zu fördern, wobei gleichzeitig unterstrichen wird, dass die finanziellen Hilfen, die Ausstattung, die Infrastruktur und die technische Hilfe ausgebaut werden müssen, um die Kapazitäten der nationalen Statistikämter zu erhöhen und Datenlücken zu schließen;

19. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu identifizieren und zu schützen, die Schleusung von Migrantinnen und Migranten sowie die Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und Migrantinnen und Migranten vor Ausbeutung und anderen Missbrauchshandlungen zu schützen, betont, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen und die Zusammenarbeit bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhändlerinnen und -händlern und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt werden muss, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migrantinnen und Migranten zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundachtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundachtzigsten Tagung aufzunehmen.

54. Plenarsitzung
19. Dezember 2024